



ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 WIEN, PRINZ EUGEN-STRASSE 12 · 5053742/DW 6061 · TELEX 133132 sport a

WIEN.

8. Juni 1989

An den
Nationalrat

Parlament
1017 Wien

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Betrifft: | GESETZENTWURF |
| Z: | 32 GE/9 89 |
| Datum: | 13. JUNI 1989 |
| Verteilt: 16. JUNI 1989 Kaltwolff | |

Betr.: Begutachtung

J. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österr. Bundes-Sportorganisation nimmt zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Bundes-Sportorganisation diesen Gesetzesentwurf.

Die BSO betont neuerlich, daß sie an einer bundesgesetzlichen Regelung interessiert ist, da die ebenfalls diskutierte Lösung einer länderweisen Regelung über die Raumordnungsgesetze nicht zielführend ist: es wird damit ein Kündigungsschutz nicht gewährleistet wird, vor allem aber kann auf diesem Weg eine Regelung des angemessenen Mietzinses und allfälliger Mietzinserhöhungen nicht getroffen werden. Ebenso ist die Frage der Ablöse von Investitionen auf diesem Wege nicht regelbar.

Wir dürfen im übrigen darauf verweisen, daß auch die Bundesländer in ihrer Tagung der beamteten und politischen Sportreferenten am 13.4.1989 in Schruns eine bundeseinheitliche Regelung unterstützen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf findet daher die Zustimmung der BSO.

Wir gestatten uns jedoch Anregungen für folgende geringfügige Änderungen zu geben:

In § 1 (1) sollte nach dem Wort Personen ergänzt werden: "Vereine oder Körperschaften".

In § 3 (1) sollte ergänzt werden: .. der Vermieter "oder Mieter"

In § 4 (3) wären die Worte "...jener Verhandlung, die der Entscheidung des Gerichtes vorangeht", zu streichen, es sollte nur heißen "vor Schluß der Verhandlung".

- 2 -

In § 4 (4) wäre das Wort .."einvernehmlich" zu streichen.

Begründung:

Es sollten Vermietungen nicht nur an Personen, sondern auch an Vereine oder Körperschaften von diesem Gesetz umfaßt werden.

Die Festsetzung des angemessenen Mietzinses soll nicht nur dem Vermieter, sondern auch dem Mieter möglich sein.

Der Ausdruck "Schluß der Verhandlung" ist der Gesetzesausdruck der Zivilprozeßordnung und ist daher die klarste Formulierung.

Wenn nur einvernehmlich getätigte Aufwendungen ersetzt werden sollen, könnten über den Begriff "einvernehmlich" Unklarheiten entstehen und der Vermieter kann sehr leicht die Behauptung aufstellen, daß Aufwendungen von ihm nicht genehmigt wurden.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen



Dr. Theodor Zeh
(Vorsitzender der BSO)